

Besteuerung der Ausschüttung HANSAasia per 03.03.2008

Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Anteil des Sondervermögens (bei unbeschränkter Steuerpflicht):

	Ohne Gewähr. Allein verbindlich sind die Angaben aus den jeweiligen Jahresberichten, die Anfang April 2008 zur Verfügung stehen.	EUR
Ausschüttung		
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 %		0,2500000
Solidaritätszuschlag		0,0000000
nach KEST-/Solz-Abzug (20%) verbleiben		0,2500000
In der Ausschüttung enthaltene steuerrelevante Beträge		
bei Zugehörigkeit der Anteile zum		
a. Privatvermögen **)		
Ausgeschüttete Erträge		0,3497525
Ausschüttungsgleiche Erträge		0,0000000
Zinsen und andere Erträge		0,0000000
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)		0,1757300
steuerfreie Veräußerungsgewinne		0,1740225
b. Betriebsvermögen (EStG)		
Ausgeschüttete Erträge		0,3497525
Ausschüttungsgleiche Erträge		0,0000000
Zinsen und andere Erträge		0,0000000
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)		0,1757300
steuerpflichtige Veräußerungsgewinne § 3 Nr. 40 EStG (HEV)		0,1740225
c. Betriebsvermögen (KStG)		
Ausgeschüttete Erträge		0,3497525
Ausschüttungsgleiche Erträge		0,0000000
Zinsen und andere Erträge		0,0000000
Dividenden § 8b I KStG		0,1757300
steuerfreie Veräußerungsgewinne § 8 b II KStG		0,1740225
Körperschaftsteuerminderungsbetrag		0,0000000
Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile von Kapitalgesellschaften		0,0000000
Absetzung für Substanzverringerung		0,0000000
nicht abzugsfähige Werbungskosten § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG		0,0521896
Angaben zum Kapitalertragsteuerabzug		
Kapitalertragsteuerpfl. Zinsen u.a. Erträge ****)		0,0000000
Kapitalertragsteuer (ZAST) 30 %		0,0000000
Kapitalertragsteuerpfl. inländische Dividenden ***)		0,0000000
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 %		0,0000000
Angaben zur ausländischen Quellensteuer		
Ausländische Einkünfte gem. § 4 II InvStG		0,1757300
Ausl. Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer		0,0000000
Anrechenb. ausl. Quellensteuer gem. § 34c I EStG*****)		
Privatvermögen		0,0447965
Betriebsvermögen (EStG)		0,0447965
Betriebsvermögen (KStG)		0,0000000
Abziehbare ausl. Quellensteuer gem. § 34c III EStG		0,0000000
Anrechenbare fiktive ausl. Quellensteuer		0,0000000
Ausländische Bruttoerträge,		
für die das HEV nicht gilt (Privat-/Betriebsvermögen)		0,0000000
für die das HEV gilt (Privatvermögen, Betriebsvermögen von Personenges. und and. Untern.)		0,1757300
Dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b unterliegende ausländische Erträge		0,0000000
Rücknahmepreis per 31.12.2007		35,98

*) Zahlbar ab 03.03.2008 bei sämtlichen Niederlassungen bei der National-Bank AG, Essen, für die Fonds HANSArenta, HANSAgeldmarkt und HANSAzins, bei der BHF-Bank AG, Frankfurt, für die Fonds HANSainternational A Class und HANSainternational I Class, bei der Conrad Hinrich Donner Bank AG, Hamburg, für die Fonds HANSAeffekt, HANSAeuropa, HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision D&P, HANSAsecur, HANSA D&P und HANSAtop 25.

**) Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer müssen die Erträge nur dann versteuern, wenn ihre nicht versteuerten Nebeneinkünfte die Freigrenze von € 410,- im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze erhöht sich durch die Werbungskosten-Pauschale bei Einkünften aus Kapitalvermögen um € 51,- (bei Ehegatten um € 102,-) zuzüglich eines Sparerfreibetrages von € 750,- (bei Ehegatten € 1.500,-).

***) Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 tritt ein Systemwechsel bei der Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden ein: dem Sondervermögen ab 1.1.2001 zufließende ausländische Dividenden sowie inländische Dividenden für Geschäftsjahre von Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2001 beginnen, unterliegen dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren und sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig. Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften gehalten, sind diese Dividenden steuerfrei. Das bisherige Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren entfällt. Inländische Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf. Bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages wird diese Kapitalertragsteuer dem Anteilinhaber erstattet, anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.

****) Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet: Die in der Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Zinserträge sind zunächst mit der Anzahl der beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren; hieraus sind 30 % Zinsabschlag zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf zu errechnen. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe des Sparerfreibetrages gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.

*****) Die ausländische Quellensteuer ist gemäß Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 1 EStG auf die geschuldete Einkommensteuer anrechenbar oder nach § 34c Abs. 2 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar.